



Niederschrift über die öffentliche

**Sitzung des Betriebsausschusses**

am 19.11.2020 im Stiftskeller, Stiftsstraße 32 in Weinstadt-Beutelsbach

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 19:54 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Herr Christian Felger

Herr Volker Gaupp

Herr Christof Oesterle

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Frau Andrea Weber

Herr Daniel Widmayer

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

Stellvertreter

Frau Doris Groß

Vertretung für Herrn Dr. Manfred Siglinger

Schriftführer

Frau Julia Schock

**Entschuldigt:**

Mitglieder

Herr Dr. Manfred Siglinger

### **Öffentliche Tagesordnung**

- |      |   |                 |
|------|---|-----------------|
| 1.   | Änderung der Abwassersatzung<br>- Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2021<br>(Vorberatung)  | BU Nr. 242/2020 |
| 2.   | Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes<br>Stadtentwässerung<br>(Vorberatung)  | BU Nr. 224/2020 |
| 3.   | Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)<br>- Gebührekalkulation 2021<br>(Vorberatung)         | BU Nr. 239/2020 |
| 4.   | Feststellung des Wirtschaftsplans 2021 des Eigenbetriebs Stadtwerke<br>Weinstadt<br>(Vorberatung) | BU Nr. 240/2020 |
| 5.   | Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes  |                 |
| 5.1. | Werbekampagne "Heimvorteil" der Stadtwerke Weinstadt  |                 |

**1. Änderung der Abwassersatzung** **BU Nr. 242/2020**  
**- Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2021**  
**(Vorberatung)**

Herr Weingärtner, Leiter der Finanzverwaltung, gibt einen kurzen Überblick über die Thematik und übergibt dann zum Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage an den Referenten der Firma Allevo Kommunalberatung. Dieser erläutert detailliert die Gebührenkalkulation, die als Anlage 1 der Beratungsunterlage beigefügt ist.

Stadtrat Gaupp fragt nach, warum man sich bei der Gebührenkalkulation auf einen zweijährigen Bemessungszeitraum festgelegt habe. Der Referent erwidert, nach dem Gesetz sei tatsächlich ein Bemessungszeitraum von bis zu 5 Jahren möglich. Allerdings sei eine Bemessung für diesen Zeitraum aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen, da es schwierig sei, Prognosen für einen solch langen Zeitraum abzugeben. Um auf Abweichungen reagieren und Ausgleich leisten zu können, empfehle sein Unternehmen daher, den Bemessungszeitraum auf 2 Jahre festzulegen. Dies würden im Übrigen fast alle Kommunen so praktizieren, dadurch sei eine gute Kontinuität möglich.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat anschließend einstimmig folgende Beschlussfassung:

- 1. Der beigefügten Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 06.11.2020 wird zugestimmt (Anlage 1).**
- 2. Dem Bemessungszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2022, den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.**
- 3. Den übrigen in der Gebührenkalkulation enthaltenen Schätzungen, Prognosen und Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.**
- 4. Auf der Grundlage dieser Kalkulation wird die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2021 auf 2,12 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser und die Niederschlagswassergebühr auf 0,53 EUR je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche festgesetzt.**
- 5. Der beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt (Anlage 2).**

**2. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 des** **BU Nr. 224/2020**  
**Eigenbetriebes Stadtentwässerung**  
**(Vorberatung)**

Der Leiter der Finanzverwaltung, Herr Weingärtner, hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage. Er geht dabei insbesondere auf den als Anlage beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplans ein und erklärt zunächst dessen Aufbau, bevor er detailliert auf die Seiten 8-13 Bezug nimmt.

Stadtrat Zimmerle erkundigt sich nach den Abschreibungszeiträumen. Herr Weingärtner erklärt, es gäbe unterschiedliche Zeiträume, je nach Anlagegut. Bei einem Kanal gehe man beispielsweise von 50 Jahren Abschreibungsdauer aus, bei bestimmten Arten der Technik nur von 20 Jahren. Die Verwaltung richte sich hier nach den einschlägigen Afa-Tabellen.

Stadtrat Witzlinger nimmt Bezug auf den von Herrn Weingärtner erläuterten Schuldenstand und die Neuverschuldung und fragt nach dem derzeitigen Zinsniveau. Herr Weingärtner berichtet von einem derzeit sehr niedrigen Zinsniveau mit einer Null vor dem Komma. Er nimmt Bezug auf Anlage 3 der Beratungsunterlage und führt aus, bei der unter Neuaufnahme 2020 genannten Zahl handle es sich um eine Planzahl, bei deren Bestimmung man von einem Zinssatz von 2-2,5% ausgegangen sei. Da das Jahr 2020 noch laufe und sich das Zinsniveau verändert habe, werde die Realität dann mit den tatsächlichen Zahlen sicher anders aussehen.

Stadträtin Dr. Rebmann erkundigt sich, wie die Personalaufwendungen auf Seite 12 bis 2024 ermittelt wurden. Herr Weingärtner erläutert, man sei vom Planansatz 2021 ausgegangen und habe dann eine jährliche Steigerungsrate mit 2,5-3% eingerechnet. Oberbürgermeister Scharmann ergänzt, es handle sich hier um Tarifsteigerungen.

Das Gremium empfiehlt dem Gemeinderat daraufhin einstimmig folgende Beschlussfassung:

**Feststellung des Wirtschaftsplanes 2021 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung.**

**3. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) BU Nr. 239/2020  
- Gebührekalkulation 2021  
(Vorberatung)**

Herr Meier, Erster Betriebsleiter der Stadtwerke, erläutert dem Gremium den Sachverhalt anhand der vorliegenden Beratungsunterlage und geht dabei detailliert auf die Anlage 2 ein.

Stadtrat Witzlinger bezieht sich auf den bekannten Stau bei der Reparatur bzw. der Instandsetzung des Wassernetzes und fragt nach, ob man durch die Gebührenerhöhung schneller vorankomme. Herr Meier bestätigt, man habe bereits im laufenden Jahr 2020 viel mehr sanieren können als noch in den Vorjahren. Allerdings kündigt er zu einer weiteren Beurteilung dieses Sachverhalts bereits jetzt eine Beratungsunterlage für das 1. Halbjahr 2021 an, in der die Thematik nochmals ausführlich mit dem Gremium erörtert werden solle.

Stadtrat Gaupp bezieht sich auf die in der Beratungsunterlage auf Seite 4 beschriebenen 2,3% aller Anschlussnehmer, bei denen der Wasserverbrauch durch die Stadtwerke geschätzt werden müsse und möchte wissen, nach welchen Kriterien diese Schätzung durchgeführt werde. Herr Meier erwidert, eine solche Schätzung sei sehr schwierig, da es in diesen Fällen oft mehrere Eigentümerwechsel gebe. Daher sei es für die Arbeit der Stadtwerke sehr wichtig, dass eine Ergänzung des § 23 Abs. 2 in die Satzung eingefügt werde. Dies solle dazu führen, dass in Zukunft weniger solcher Schätzungen durchgeführt werden müssten.

Der Betriebsausschuss fasst daraufhin einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

**Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgenden Satzungsänderungen zu beschließen.**

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der

Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 mit Änderung vom 03.12.2015, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019 und 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1  
Änderung § 23

§ 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 bleibt davon unberührt. **Ist eine Schätzung des Verbrauchs in zwei aufeinander folgenden Ablesezeiträumen notwendig, kann die Stadt die Erstattung derjenigen Kosten per Kostenbescheid vom Anschlussnehmer verlangen, die ihr bei der persönlichen Ablesung des Zählerstandes durch ihre Bedienstete entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnehmer die Gründe der Schätzung nicht zu vertreten hat.**

Artikel 2  
Änderung § 43

§ 43 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

Bezeichnung neu	Q <sub>3</sub> :4,0	Q <sub>3</sub> :10,0	Q <sub>3</sub> :16,0	Q <sub>3</sub> :25,0	Q <sub>3</sub> :25,0	Q <sub>3</sub> :63,0	Q <sub>3</sub> :250,0
Nenngröße	Q <sub>n</sub> 2,5	Q <sub>n</sub> 6	Q <sub>n</sub> 10	Q <sub>n</sub> 15	DN 50	DN 80	DN 150
EURO/Jahr	72,00	86,40	100,80	136,80	237,60	295,20	374,40

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße bis:

Bezeichnung neu	Q <sub>3</sub> :25,0	Q <sub>3</sub> :63,0	Q <sub>3</sub> :100,0
Nenngröße	DN 50	DN 80	DN 100
EURO/Jahr	<b>604,80</b>	<b>748,80</b>	<b>878,40</b>

Artikel 3  
Änderung § 44

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,64 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,64 Euro.**“

#### Artikel 4 *Inkrafttreten*

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am **1. Januar 2021** in Kraft.

#### **4. Feststellung des Wirtschaftsplans 2021 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt (Vorberatung) BU Nr. 240/2020**

Herr Meier, Erster Betriebsleiter der Stadtwerke, erläutert dem Gremium den Sachverhalt anhand der Beratungsunterlage. Er geht dabei auf den Entwurf des Wirtschaftsplans ein und erläutert einzelne Positionen.

Stadtrat Witzliner bedankt sich für den ausführlichen Bericht und die Erklärungen. Er stellt fest, die Stadtwerke hätten wie immer sehr ambitioniert geplant, es kämen neue Bereiche hinzu und es gäbe viele mögliche Investitionen. Insgesamt denke er, der Betriebsleiter befände sich mit seinem Team auf dem richtigen Weg.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

**Feststellung des Wirtschaftsplans 2021 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt (siehe Seite 3 der Anlage „Entwurf Wirtschaftsplan 2021“)**

#### **5. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes** **5.1. Werbekampagne "Heimvorteil" der Stadtwerke Weinstadt**

Der Betriebsleiter der Stadtwerke, Herr Meier, informiert das Gremium über die derzeitige Werbekampagne „Heimvorteil“ der Stadtwerke Weinstadt und präsentiert den dazugehörigen Energieflyer sowie Fotos aus der Kampagne.

Die Stadträte Groß, Gaupp und Zimmerle äußern sich sehr lobend über die gelungenen Fotos und halten den Ansatz der Stadtwerke in diesem Bereich für genau richtig.

**ZUR BEURKUNDUNG**

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Schriftführer